

Kleine Anfrage

Förderung von ökologischen Bewirtschaftungsarten

Frage von Landtagsabgeordneter Eugen Nägele

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 06. November 2019

Seit zwölf Jahren wird die Galinawiese oberhalb des Klosters in Schaan extensiv genutzt. Diese Nutzung fiel unter die Landwirtschafts-Bewirtschaftungs-Förderungs-Verordnung (LBFV) und wurde aufgrund von Art. 9 und 10 als extensiv genutzte Wiese gefördert. Im Jahr 2018 wurde in Zusammenarbeit mit dem Ornithologischen Verein Schaan und dem Pächter eine neue Bewirtschaftungsform vereinbart, um die auf dieser Wiese lebenden sehr seltenen Vögel wie den Wiedehopf, den Wendehals oder den Waldkauz zu fördern. Bedingt durch ein anderes Schnittregime mit gestaffelter Grasnutzung und bleibenden Altgrasflächen fiel der Landwirt aus der Förderung heraus. Beiträge zur Förderung der Biodiversität führen dazu, dass Förderbeiträge nicht mehr ausbezahlt werden. Diese Feststellung muss leider im Jahr der Biodiversität gemacht werden. Meine erste Frage:

1. Laut dem Buchstaben des Gesetzes bekommt ein Landwirt für extensiv genutzte Wiesen nur Fördergelder, wenn er sie genau nach diesen Buchstaben nutzt - Mahd erst ab dem 15. Juni. Wieso können bei einem ökologischen Mehrwert, der beim oben erwähnten Beispiel gegeben ist, keine Fördergelder bezahlt mehr werden?
2. Mit dem Nicht-Ausrichten der Fördergelder für ökologisch viel wertvollere Massnahmen wird der Anreiz, mehr zu tun, gestrichen. Ist dies im Sinne des Naturschutzes?
3. Ausgleichszahlungen für extensiv genutzte Wiesen werden ungeachtet der ökologischen Qualität dieser Flächen ausbezahlt. Ist hier angedacht, eine höhere Qualität dieser Wiesen in Zukunft besser zu fördern beziehungsweise für schlechtere Qualitäten diese Förderungen zu kürzen?
4. Was wird die Regierung unternehmen, damit wertvolle Beiträge zur Förderung der Biodiversität, wie oben erwähnt, gefördert werden können?

Antwort vom 08. November 2019

Zu Frage 1:

Die Förderung von ökologischen Ausgleichsflächen ist in der Landwirtschafts-Bewirtschaftungs-Förderungs-Verordnung (LBFV) geregelt. In der Verordnung finden sich zwei Arten von Wiesen, die als ökologische Ausgleichsflächen gefördert werden:

„Extensiv genutzte Wiesen“, welche im Talgebiet frühestens am 15. Juni geschnitten werden dürfen und „wenig intensiv genutzte Wiesen“, die bereits am 1. Juni geschnitten werden dürfen.

Die Förderung dieser beiden Wiesenarten geht auf den Umstand zurück, dass mit der Intensivierung der Landwirtschaft in den vergangenen rund 70 Jahren die im Talgebiet verbreiteten Formentalwiesen zurückgedrängt wurden. Entscheidend für die Entwicklung und den Erhalt von Formentalwiesen ist, dass ein Versamen der Pflanzen ermöglicht wird und somit der erste Schnitt zu einem späten Zeitpunkt erfolgt. Die Verordnung sieht derzeit keine Ausnahmen bzgl. eines frühen ersten Schnittes zwecks Förderung von bestimmten Zielarten vor.

Zu Frage 2:

Die von den Landwirten einzuhaltenden Bestimmungen zum Erhalt von Fördergeldern sind bereits heute sehr umfangreich. Im Rahmen der neuen Biodiversitätsverordnung wird geprüft, wieweit auf bestimmten Teilflächen abweichende Bestimmungen möglich sein sollen. Umso mehr Teilflächen mit Sonderregeln zur Förderung bestimmter Pflanzen oder Tiere eingeführt werden, desto schwieriger wird für die Landwirte die Einhaltung von gebietsweise unterschiedlichen Nutzungsvorgaben. Auch wird die Kontrolle der tatsächlichen Leistungserbringung deutlich aufwändiger.

Zu Fragen 3 und 4:

In der neuen Biodiversitätsverordnung, welche sich in Vorbereitung befindet, sind gestaffelte Beiträge entsprechend der ökologischen Qualität einer Wiese vorgesehen. Zudem werden Möglichkeiten der gezielteren Förderung bestimmter Tier- oder Pflanzenarten geprüft. Dabei werden die erhoffte Wirksamkeit der Massnahmen und der zusätzliche administrative Aufwand sowohl für die Landwirte als auch für die Behörden abzuwägen sein. Bei diesem Prozess werden insbesondere auch die in der Schweiz gemachten Erfahrungen berücksichtigt.